



Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) vom 20.08.2024; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.09.2024 und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>
- 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) vom 25.03.2025; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage vom 28.03.2025 (<https://arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/>) und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>
- 2. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) vom 24.06.2025; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage vom 21.07.2025 (<https://arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/>) und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Arendsee (Altmark)**.
- (2) Die Gemeinde führt das dem Ortsteil Arendsee (Altmark) im Jahre 1457 verliehene Stadtrecht fort. Dazu wird dem Namen die Bezeichnung „Stadt“ im Folgenden und im allgemeinen Rechtsverkehr vorgestellt.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt in der Verwaltungsform einer Einheitsgemeinde.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) gliedert sich in folgende Ortschaften mit den Grenzen der ehemals eigenständigen Gemeinden:

Arendsee mit den Ortsteilen Arendsee (Altmark), Genzien und Gestien

Binde mit den Ortsteilen Binde und Ritzleben

Fleetmark mit den Ortsteilen Fleetmark, Lüge, Molitz und Störpke

Höwisch mit dem Ortsteil Höwisch

Kaulitz mit dem Ortsteil Kaulitz

Kerkau mit den Ortsteilen Kerkau und Lübbars

Kläden mit den Ortsteilen Kläden und Kraatz

Kleinau mit den Ortsteilen Kleinau, Dessau und Lohne

Leppin mit den Ortsteilen Leppin, Harpe und Zehren

Mechau mit dem Ortsteil Mechau

Neulingen mit dem Ortsteil Neulingen

Rademin mit den Ortsteilen Rademin und Ladekath

Sanne-Kerkuhn mit den Ortsteilen Sanne und Kerkuhn

Schrampe mit den Ortsteilen Schrampe und Zießau

Thielbeer mit den Ortsteilen Thielbeer und Zühlen

Vissum mit den Ortsteilen Vissum, Kassuhn und Schernikau

Ziemendorf mit dem Ortsteil Ziemendorf

- (5) Für die unter Abs. (4) genannten Ortschaften gilt eine Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA.
- (6) Der Ortsteil Arendsee (Altmark) hat den Status eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt: „In Silber über blauen Wellen den roten goldbewehrten märkischen Adler“.
- (2) Die Flagge der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt die Farben weiß, rot und ist mit dem Wappen versehen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Arendsee (Altmark), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

II. ABSCHNITT

GLIEDERUNG DER VERWALTUNG

§ 3

Organe und Eigenbetrieb

- (1) Organe der Stadt Arendsee (Altmark) sind:
 - a) der Stadtrat
 - b) der Bürgermeister.
- (2) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:
Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark

§ 4

Stadtrat

- (1) In Verbindung mit § 1 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt für den Gemeinderat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA die Bezeichnung „Stadtrat“. Seine ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

- 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S10 bis S15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 50.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Betrag nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, Sponsorenverträgen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Bau- und Ordnungsausschuss
 - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark“
2. als beratende Ausschüsse
 - den Sozialausschuss
 - den Wirtschafts- und Finanzausschuss

(2) Die Ausschussvorsitzen werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorseitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus sieben Stadträten. Dem Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Ordnungsausschuss über:
 - (1) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - (2) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 - (3) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben außerhalb geschlossener Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
 - (4) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche

Leistungen (VOF), wenn die Auftragssumme 10.000 Euro übersteigt und die Auftrags-
summe 50.000 Euro nicht übersteigt.

- (5) die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- (6) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- (4) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebs-satzung des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann je-der Zeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtra-tes vor:
Sozialausschuss,
Wirtschafts- und Finanzausschuss

§ 9

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich An-fragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 10

Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse können auch außer-halb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöf-fentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwe-senheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonfe-renztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Gemeinderates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - 1. Krankheit,
 - 2. familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
 - 3. Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 - 4. ein sonstiger wichtiger Grund.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe

des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 11 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.

- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark).
- (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S1 bis S9 sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1,
 3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, Sponsorenverträgen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
 6. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushalts; der Bürgermeister informiert den Bau- und Ordnungsausschuss/ Stadtrat über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert übersteigen.

§ 13 Allgemeine Vertretung

Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Bediensteten der Stadt Arendsee (Altmark) als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Binde, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Leppin, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vissum und Ziemendorf bestehen aus fünf Ortschaftsräten.
 2. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Kläden, Kleinau und Mechau bestehen aus sechs Ortschaftsräten.
 3. Der Ortschaftsräte der Ortschaften Arendsee und Fleetmark besteht aus sieben Ortschaftsräten.
- (2) Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Verzichtet der Ortsbürgermeister auf sein Amt, wird er vorzeitig abgewählt oder scheidet er während der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat aus, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte einen neuen Ortsbürgermeister zu wählen.
- (3) Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung bzw. binnen zwei Wochen nach Beschluss des Stadtrates zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers, dessen Amtsaufgabe bzw. Abwahl aus ihrer Mitte einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden, insbesondere folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 3. Festlegung zu Maßnahmen der Pflege und Verbesserung des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, insbesondere durch Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 6. Ehrungen von Einwohnern und ortsansässigen Unternehmen in der Ortschaft bei besonderen Jubiläen.
- (5) Zusätzlich ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 3. bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der Ortschaft,
 5. beim Erlass, bei Änderung und Aufhebung von Ortsrecht oder der Ortschaftsverfassung,
 6. bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft.
- (6) Die Anhörung des Ortschaftsrates hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (7) Der Ortschaftsrat ist insbesondere über die Ausübung oder Ausschlagung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB durch die Stadt Arendsee (Altmark) zu informieren.
 - (8) Über die Sitzungen der Ortschaftsräte ist durch einen, vom Bürgermeister zu bestimmenden, hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein Protokoll zu führen. Auf die Bestimmung des § 83 Abs. 4 i. V. m. § 58 KVG LSA wird im Einzelfall in Rücksprache mit dem Bürgermeister Gebrauch gemacht.
 - (9) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen oder einen Fachmitarbeiter entsprechend der Themen der jeweiligen Ortschaftsratssitzung zu entsenden. Dem Bürgermeister bzw. den durch ihn beauftragten Fachmitarbeiter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 - (10) Mitglieder des Stadtrates können an allen öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte als Zuhörer teilnehmen.

§ 15 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt. Er ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates, durch Abwahl oder Ausscheiden aus dem Amt. Seine Wahl, Abwahl oder sein Ausscheiden aus dem Amt sind durch den Stadtrat zu bestätigen bzw. festzustellen.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates, er beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates unter Angabe von Datum, Ort und Zeit sowie einer Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bürgermeister ein und leitet diese. Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder seines Ausscheidens aus dem Amt übernimmt der Stellvertreter längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, bei dessen Verhinderung, der Bürgermeister diese Aufgaben.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und vom Bürgermeister Auskünfte zu verlangen. Das Antragsrecht im Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie das Akteneinsichtsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, bedürfen zuvor der Beschlussfassung des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsbürgermeister hat die Ehrungen bei besonderen Jubiläen in seiner Ortschaft vorzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 16 Einwohnerversammlung

- 1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- 2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- 3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung.

§ 17

Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

§ 18

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. ABSCHNITT

EHRUNGEN UND BESONDERE AUFGABENBEREICHE

§ 19

Besondere Ehrungen und Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) unterhält ein goldenes Buch. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, die anlässlich eines offiziellen Termins in der Stadt Arendsee (Altmark) verweilen sowie Einwohner, die sich in besonderem Maße um die Stadt verdient gemacht haben, insbesondere langjährig ehrenamtlich Tätige, können vom Bürgermeister um einen Eintrag ins Goldene Buch gebeten werden. Anregungen und Hinweise können vom Stadtrat und Einwohnern vorgebracht werden.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) vergibt einen Kunst- und Kulturpreis. Der Sozialausschuss beschließt die Vergabe.
- (3) Auf Anregung des Stadtrates oder der Einwohner können Personen, die sich langjährig im besonderen Maße um die Stadt Arendsee (Altmark) verdient gemacht haben, mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet werden. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf

Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 21

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 22

Seniorenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 23

Beauftragter für Kinder und Jugendliche

- (1) Zur Wahrung der Interessen der jüngeren Einwohner (Kinder und Jugendliche) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Beauftragten für Kinder und Jugendliche. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Beauftragte für Kinder und Jugendliche ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 24

Klimaschutzbeauftragter

- (1) Zur Unterstützung und Förderung des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Klimaschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Klimaschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 25

Tourismusbeauftragter

- (1) Zur Förderung der touristischen Entwicklung sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen

ehrenamtlichen Tourismusbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

- (2) Der Tourismusbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse

arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/

und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark) im Internet unter der Internetadresse

arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/

sowie im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet gestellt.
- (4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/ zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Die Satzungen sind als Lesefassung auch unter arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/ abrufbar.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) hingewiesen. Wird die Sitzung

nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
- (7) Für Bekanntmachungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts; insbesondere Jagdgenossenschaften; im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Arendsee (Altmark), finden die Regelungen des § 24 analog Anwendung.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter. Der § 20 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom 01.11.2023 außer Kraft.

gez. Klebe
Bürgermeister